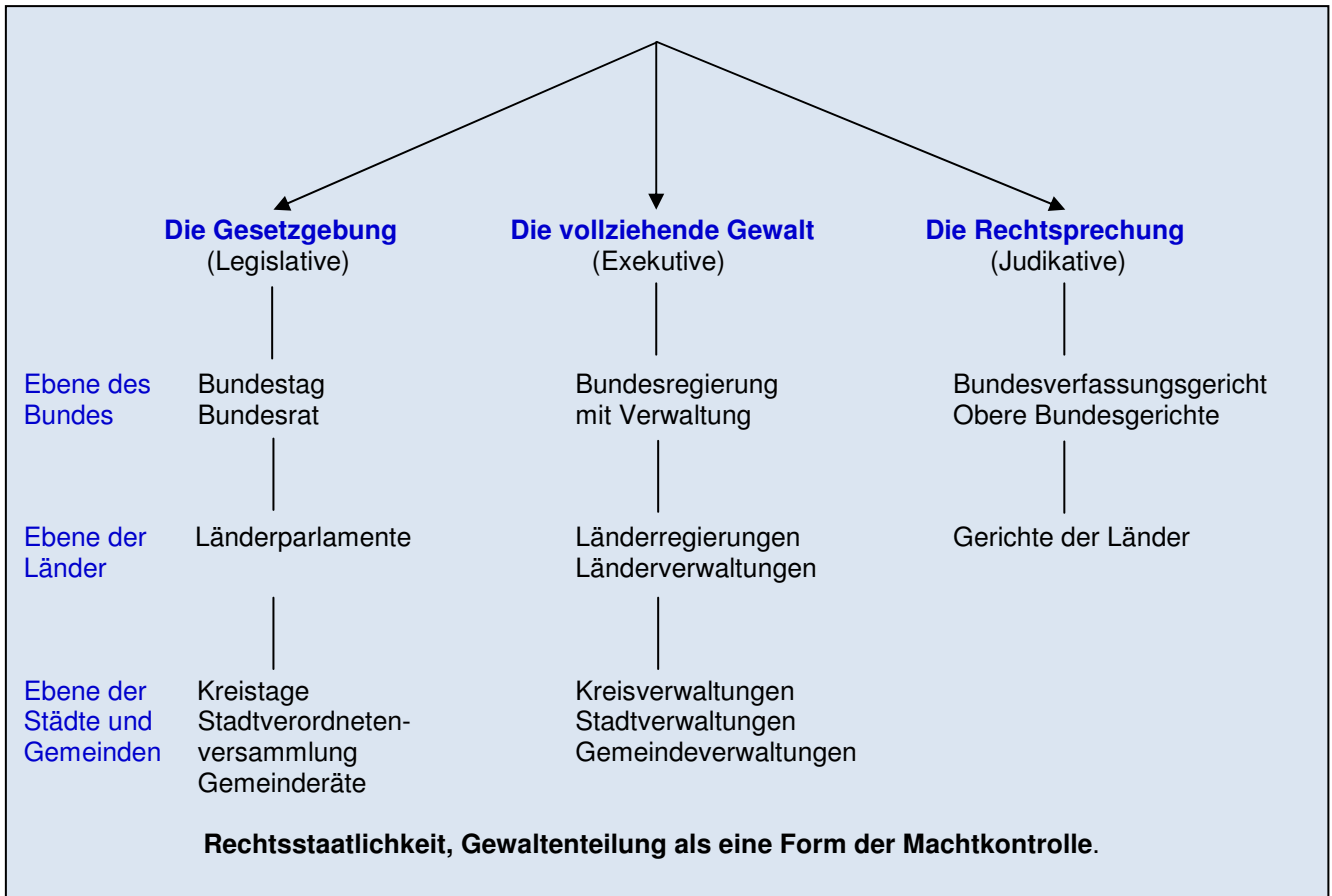
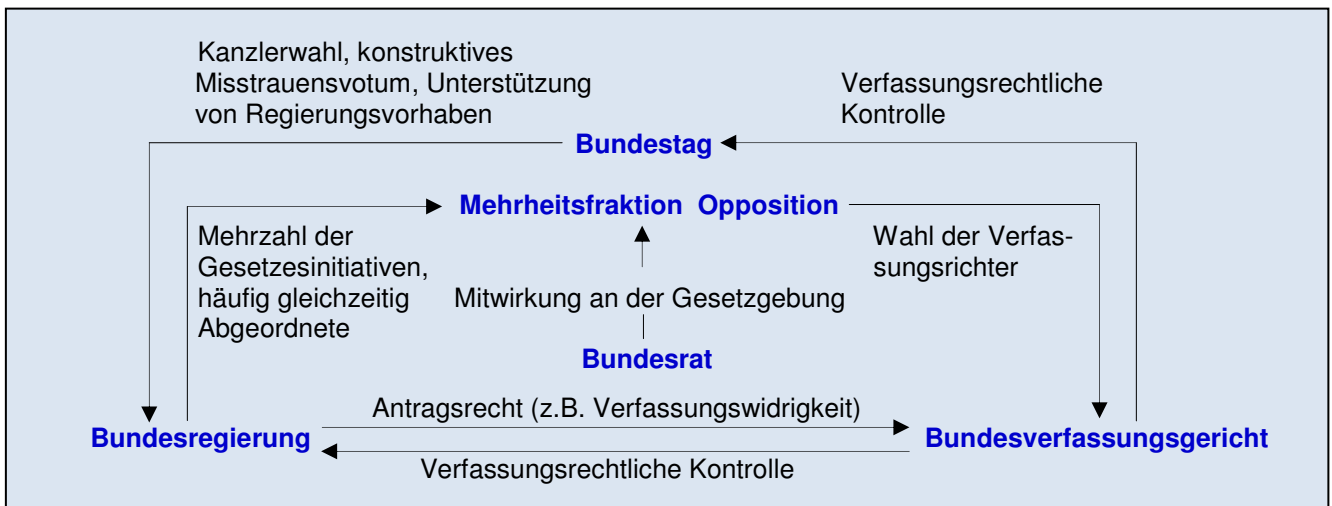


Gewaltenteilung in Deutschland



Gewaltenverschränkung im parlamentarischen System der Bundesrepublik



Das Prinzip der Gewaltenteilung:

Gewaltentrennung als Voraussetzung repräsentativer Demokratien

Die Grundlagen für die heute noch gültige Vorstellung von der Aufteilung der Staatsgewalt wurden im wesentlichen von den Aufklärern und Philosophen des 18. Jahrhunderts geschaffen. Zu den bedeutendsten Verfechtern der Lehre einer Gewaltenteilung gehörten der Engländer John Locke, der Franzose Charles de Montesquieu und der Deutsche Immanuel Kant.

Die Staatslehre der Aufklärer unterscheidet zwischen drei Staatsgewalten:

Der ersten Gewalt:

Legislative = gesetzgebende Gewalt = Parlamente

Diese erste Gewalt stellt die allgemeingültigen Spielregeln (Gesetze) auf, nach denen ein Gemeinwesen funktionieren soll und die für **alle** Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft gleichermaßen gelten.

Der zweiten Gewalt:

Exekutive = ausführende Gewalt = Regierung und Verwaltung

Die ausführende Gewalt handelt praktisch im Rahmen der Gesetze; sie vollzieht die Gesetze. Damit obliegt es der zweiten Gewalt, die Politik zu gestalten. Nach dem Grundgesetz der BRD bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik.

Der dritten Gewalt:

Judikative = rechtsprechende Gewalt = Gerichtsbarkeit

Die rechtsprechende Gewalt hat die Aufgabe darüber zu wachen, daß sich die Exekutive an die von der Legislative festgelegten Spielregeln hält. Aber auch die Legislative ist bei Neuschaffung von Gesetzen an bereits bestehendes Recht gebunden. Deswegen kann in der BRD ein neues Gesetz vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Die Aufteilung der staatlichen Macht: ein Strukturprinzip

Die Gewaltenteilung regelt ein Prinzip eines Staatsaufbaus, in dem eine zu starke Zusammenballung von politischer Macht verhindert werden soll. Die einzelnen Gewalten müssen zusammenarbeiten und dabei müssen sie sich auch zwangsläufig gegenseitig kontrollieren. Durch diese Zählung politischer Macht wird die Voraussetzung geschaffen, **Rechtsstaatlichkeit** und Freiheit dauerhaft zu sichern.

Der im Grundgesetz festgelegte staatliche Aufbau der BRD orientiert grundsätzlich an der klassischen Staatslehre der Aufklärer des 18. Jahrhunderts.

Die Medien als sog. „vierte Gewalt“

Wegen ihrer einflußreichen Stellung im politischen Geschehen werden die Medien manchmal als die „vierte Gewalt“ bezeichnet. Unter anderem kontrollieren sie die Staatsgewalt, womit sie im politischen Tagesgeschäft ein Teil der Gewaltenteilung werden. **Aber:** Durch zunehmende Konzentration in der deutschen Medienlandschaft – es gibt nur noch wenige große Zeitungsverlage – bildet sich eine durch den Staat nicht mehr kontrollierbare Zusammenballung von Macht. Schon heute müssen Politiker vor der Machtfülle der Medien „Männchen“ machen.

Durch die ständig wachsende Macht der immer weniger werdenden Medien wird das Wesen einer Gewaltenteilung unterminiert.

H. G.